

Angaben zum Status der Werkvertragsnehmerin/des Werkvertragsnehmers
(Von der Werkvertragsnehmerin / dem Werkvertragsnehmer auszufüllen)

Ich bitte um Abschluss eines Werkvertrages (*bitte den Werkvertrag dreifach einreichen*)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Angaben zu Vorbeschäftigungen an der Universität Bielefeld

Sind oder waren Sie schon an der Universität Bielefeld beschäftigt? ja nein

Falls ja, um was für eine Tätigkeit in welchem Status handelt(e) es sich?

In welchem Zeitraum wurde/wird diese Tätigkeit ausgeübt?

Angaben zum Beruf / zur aktuellen Tätigkeit

1) Haben Sie ein Gewerbe angemeldet, oder wird eine vergleichbare Tätigkeit (freiberuflich oder selbständig) ausgeübt? ja nein

Falls ja, um was für eine Tätigkeit / was für ein Gewerbe handelt es sich?

2) Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt? ja nein

Falls ja, nennen Sie bitte den Arbeitgeber/Dienstherrn:

(Als Anlage bitte eine Nebentätigkeitsgenehmigung oder -anzeige beifügen)

3) Sind Sie nichtselbständig beschäftigt? ja nein

Falls ja, nennen Sie bitte den Arbeitgeber:

4) Sind Sie Student/Studentin? ja nein

5) Sonstige Angaben: _____

(Bitte beachten: Es können keine Werkverträge mit Personen geschlossen werden, die Arbeitslosengeld erhalten.)

Werkvertrag

Zwischen der Universität Bielefeld
vertreten durch den Kanzler der Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld,

- im folgenden Auftraggeberin genannt -

und

Vor- und Nachname	
Privatanschrift	
Geburtsdatum	
zuständiges Finanzamt (Name / Anschrift)	
Steuernummer	
IBAN	
Geldinstitut	

- im folgenden Auftragnehmer/Auftragsnehmerin genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übernimmt die nachstehend näher beschriebene Aufgabe:

1. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, anhand der ihm/ihr von der Fakultät für Rechtswissenschaft einvernehmlich zur Verfügung gestellten Hausarbeiten und/oder Klausuren im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen sowie bei Bedarf bei der Anfertigung der Klausuren Aufsicht zu führen.

Ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin vor Ablauf des 31.12.2019 nicht mehr an einer weiteren Durchführung von Korrekturen interessiert, informiert er die Fakultät für Rechtswissenschaft hierüber per E-Mail an korrekturassistenz.rewi@uni-bielefeld.de.

2. Die Korrektur ist innerhalb der vom Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin vorgegebenen Frist fertigzustellen und bei diesem/dieser abzugeben.
3. Zu den Nebenpflichten gehören die durchzuführende Nachkorrektur im Falle einer Beanstandung durch Übungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer und die Teilnahme an den Klausur- und Hausarbeitsbesprechungsterminen, soweit letzteres vom Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin bei Beauftragung explizit erbeten wird.

§ 2 Werklohn und Haftung

1. Für die mängelfreie Erledigung der in § 1 festgelegten Aufgaben erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin einen Werklohn in Höhe von
 - 7,50 EUR für die Korrektur einer Semesterabschlussklausur im Grundstudium oder für die Korrektur einer Klausur im Rahmen des Moduls 29-Str-Erg-WiWi (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
 - 9,50 EUR für die Korrektur einer Semesterabschlussklausur im Hauptstudium
 - 10,50 EUR für die Korrektur einer Klausur aus dem Klausurenkurs
 - 11,50 EUR für die Korrektur einer Hausarbeit aus dem Grundstudium
 - 13,00 EUR für die Korrektur einer Hausarbeit aus dem Hauptstudium
 - 10,50 EUR je vereinbarter und geleisteter Zeitstunde für die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der Klausuren.

Die Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Tagegelder, Post- oder Fernmeldegebühren, Kopierkosten, Fachliteratur, Bürobedarf) sind mit diesem Honorar abgegolten.

2. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bestätigt, dass er umsatzsteuerbar, aber nicht umsatzsteuerpflichtig ist, da die Besteuerung als Kleinunternehmer/in im Sinne des § 19 UStG anwendbar ist. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Besteuerung als Kleinunternehmer/in nicht korrekt war, so trägt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Steuerlast.
3. Der Werklohn wird drei Wochen nach Ablieferung des vertragsgemäß durchgeführten Werkes sowie Übersendung der den Vorgaben des § 2 Abs. 8 dieses Vertrags entsprechenden Rechnung fällig und auf das oben genannte Konto des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin überwiesen.
4. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn/sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.
5. Die Auftraggeberin ist unbeschadet der grundsätzlichen Geltung der Nr. 3 berechtigt, dem Finanzamt und sonstigen Behörden über die erfolgte Honorarzah lung Mitteilung zu machen.
6. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin haftet für die vollständige und ordnungsgemä ße Erbringung der Vertragspflichten.
7. Aus diesem Werkvertrag ergibt sich kein Arbeitsverhältnis. Es können keine weiteren Verpflichtungen der Auftraggeberin abgeleitet werden, insbesondere haftet die Auftraggeberin nicht für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Werkvertrages eintreten.
8. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Ausstellung einer ordnungsgemä ßen Rechnung in dem seitens der Auftraggeberin vorgegebenen Verfahren bzw. unter Nutzung des von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Rechnungsmusters.

§ 3 Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und vertrauliche Informationen, die ihm/ihr bei der Durchführung der vereinbarten Aufgaben - auch von Dritten - bekannt werden, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Auftraggeberin zu verwenden oder weiterzugeben.

2. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 41 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW). Er/Sie erkennt an, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, und dass diese Pflichten auch nach Vertragsende fortbestehen.

§ 4 Eigentum, Nutzungsrecht

1. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erwirbt an den Ergebnissen der in § 1 festgelegten Aufgaben kein Eigentum.
2. Das ausschließliche Nutzungsrecht des Werkes steht der Universität Bielefeld zu.

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei beabsichtigter anderweitiger Verwendung von Fall zu Fall die Genehmigung der Auftraggeberin einzuholen.

§ 5 Vertragsänderung

Zwischen den Parteien gelten nur die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

(Ort, Datum)

Bielefeld,
Universität Bielefeld
Rektorat Der Kanzler
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Auftragnehmer/Auftragnehmerin)

(Auftraggeberin)